

11.13

LASI

In Zusammenarbeit mit dem
Länderausschuss für Arbeits-
schutz und Sicherheitstechnik
(LASI)

baufachwissen
Lizenziert für Herrn Stefan Nieser.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Mittellungen der
Bundesanstalt für Arbeits-
schutz und Arbeitsmedizin
(BAuA)

Mit Informationen der
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit (Basi)

64. Jahrgang
November 2013
ISSN 1613-1223
1424

sicher ist Arbeitsschutz aktuell sicher

www.SISdigital.de



▼ In dieser Ausgabe lesen Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Themen:
Aktuelle Entwicklungen in der Anlagensicherheit
Auf dem Weg zum Einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe 3.0
Klima in Innenräumen – Schimmelgefährdung im Winter vermeiden
Energiemanagement nach ISO 50001

ESV
ERICH
SCHMIDT
VERLAG



M. ENG, DIPL.-ING. (FH) STEFAN NIESER
tec4U – Solutions GmbH, Saarbrücken

STEFAN NIESER

Drohender Produktionsausfall durch Defizite bei der Umsetzung von REACH und CLP

Sechs Jahre sind seit dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung vergangen und immer noch tun sich viele Unternehmen schwer, die Anforderungen der Verordnung umzusetzen. Die hieraus resultierenden direkten und indirekten Risiken sind sowohl im Ausfall von Produkten und Lieferanten wie auch im Verwendungsverbot von bisher genutzten Produktions- und Produktionshilfsmitteln zu sehen. In Summe sind diese Risiken dazu geeignet den Produktionsprozess maßgeblich zu stören, beziehungsweise die Produktqualität zu beeinflussen. Schwachpunkt in den meisten Betrieben ist das Sicherheitsdatenblatt. In vielen Betrieben sind die Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder fehlerhaft.

REACH/CLP – Umsetzung in produzierenden Unternehmen

Die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) ist seit dem 1. Juni 2007 in Kraft. Sie hat das erklärte Ziel, den Wissensstand über die Gefahren und Risiken zu erhöhen, die von Chemikalien ausgehen können. Den Inverkehrbringern (Hersteller, Importeure) wird dabei mehr Verantwortung für ihre Stoffe übertragen. Parallel dazu ist die CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu beachten. Ziel dieser Verordnungen ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen sowie den freien Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen europäischen Binnenverkehrs von chemischen Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verbessert werden.

Nicht alle Unternehmen haben die Bedeutung dieser Verordnungen schon vollständig erfasst und sind sich

möglicher Risiken bei Rechtsverstößen bewusst. Vor allem Betriebe, welche z. B. unter Verwendung von Gefahrstoffen Montage- oder Instandhaltungsarbeiten durchführen oder Formulierer (sog. „nachgeschaltete Anwender“ nach Artikel 3 Nr. 12 der REACH-Verordnung), sind sich nicht immer bewusst, in welchem Umfang sie von REACH etc. betroffen sind.

Um ein bundes- und europaweit einheitliches Vorgehen der Überwachungsbehörden zu gewährleisten, wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit frühzeitig ein Konzept „REACH-EN-FORCE“ zur Überwachung der Einhaltung der REACH-Bestimmungen beschlossen, welches 2009 erstmals durchgeführt wurde.

Die Folgeaktivität „REACH-EN-FORCE 2“ beschäftigte sich mit der Gruppe der REACH-Pflichteninhaber in der Lieferkette: Den nachgeschalteten Anwendern, die z. B. Gemische formulieren. Ziel war es, dass die nachgeschalteten Anwender die grundlegenden Anforderungen der REACH- und CLP-Verordnung einhalten. Darüber hinaus wurden der Aufbau der institutionellen Kapazitäten der Vollzugsbehörden und die Ausbildung von Inspektoren, die Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der nationalen Vollzugsbehörden und die Entwicklung von Arbeitshilfsmitteln für die Inspektoren angestrebt.

Bei der 13. Sitzung des ECHA-Forums vom 27. bis 30. November 2012 wurden die Ergebnisse der Überwachung REACH-EN-FORCE 2 in den Mitgliedsstaaten berichtet. Insgesamt wurden rund 1200 Kontrollen durchgeführt. Schwerpunkt waren die Pflichten der Formulierer und die Qualität der Sicherheitsdatenblätter. Das Ergebnis zeigte sich wie folgt:

- ▶ 52 % der geprüften Sicherheitsdatenblätter waren fehlerhaft
- ▶ Bei 12 % der Kontrollen wurden Mängel bei der (Vor-)Registrierung festgestellt
- ▶ Bei 25 % der Kontrollen wurden Mängel bei der CLP-Notifizierung festgestellt

Das nächste Vollzugsprogramm „REACH-EN-FORCE 3“ war für 2013 geplant. Geplante Projektschwerpunkte sind u. a. die Registrierungsspflichten.

Wo liegen die Verpflichtungen gemäß REACH und CLP für die Produktion?

Eine besonders wichtige Verpflichtung liegt im Bereich der Kommunikation bzgl. der besonders besorgniserregenden Stoffe (eng. Substances of very high concern, SVHC) entlang der Lieferantenkette gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung. Zum einen ändert sich die SVHC-Kandidatenliste zweimal pro Jahr, zum anderen sind die Kommunikationsaufwendungen, die mit der Datenbeschaffung und -validierung zusammenhängen, erheblich. Die meisten Aufwendungen sind hierbei in der Schaffung und Initialisierung eines geeigneten Kommunikationsprozesses zu sehen. Hier gilt es sowohl interne, als auch externe Prozesse zu definieren und den Lieferanten partnerschaftlich in die Kommunikationsstrategie einzubinden. Im Rahmen dieser Vorbereitungsarbeit ist der Lieferant oftmals erst darüber zu informieren beziehungsweise zu schulen, um was es bei der Umsetzung von REACH geht und weshalb er welche Informationen bereitzustellen hat. Erst nachfolgend kann mit der Kommunikation begonnen werden. Mit diesen prozessseitigen Voraussetzungen wie auch der geeigneten Materialdatenkommunikationssoftware können die Aufwendungen maßgeblich reduziert werden.

Die Aufnahme eines Stoffs in die Kandidatenliste ist der erste Schritt für die Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Ein Stoff in Anhang XIV muss entweder über eine Zulassung zur weiteren Verwendung verfügen oder die Verwendung ist nach einer Übergangsphase verboten. Um diesem Umstand im Rahmen der Umsetzung der REACH-Verordnung Rechnung zu tragen, werden derzeit Produkte und Rezepturen geändert und auch komplett gestrichen. Innerhalb der Produktion merken dies die Unternehmen, die keine systematische Materialdatenkommunikation betreiben erst dann, wenn das Produkt nicht mehr oder nur noch modifiziert erhältlich ist. Die Konsequenzen sind wiederum kostenintensive Änderungen mit erhöhtem Produktausfallrisiko, da die Produkte nicht mehr prozessseitig abgesichert werden können.

Mit der Umsetzung der REACH-Verordnung wie auch der CLP-Verordnung/GHS wurden zudem die Inhalte des Sicherheitsdatenblattes wie auch die Kennzeichnung der Gefahrstoffbehälter neu geregelt (REACH Titel IV, Artikel 37 und 38). In den Sicherheitsdatenblättern sind Informationen zu Gefährdung und sachgerechtem Umgang mit einem Artikel enthalten – insbesondere die Verwendung, für welche der Gefahrstoff vom Hersteller registriert und freigegeben ist. Bei Anfragen von Behörden müssen die Sicherheitsdatenblätter bei den Verwendern in aktueller Version zur Verfügung stehen und deren Informationen zum Gefährdungspotential in Betriebs- und Arbeitsanweisungen wie auch Gefährdungsbeurteilungen durch den Arbeitgeber gem. § 6 Abs. 2 GefStoffV berücksichtigt worden sein. Des Weiteren muss nach § 6 Abs. 10 GefStoffV ein Verzeichnis mit den verwendeten Gefahrstoffen (Gefahrstoffkataster) geführt werden.

Hinsichtlich der Umsetzungsfristen für Hersteller sind die folgenden Regelungen von Bedeutung:

Umsetzung unmittelbar gefordert (Übergangsfristen abgelaufen):

- ▶ Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen gem. CLP-Verordnung
- ▶ Stoffe, die gem. altem EU-Recht eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sind, dürfen nicht mehr abverkauft werden
- ▶ Einstufung von Stoffen gem. altem EU-Recht und CLP-Verordnung

Mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung sind weiterhin Übergangsfristen durch den Hersteller zu beachten:

- ▶ Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gemischen gem. altem EU-Recht bis zum 1.6.2015
- ▶ Gemische, die gem. altem EU-Recht eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sind, dürfen noch bis 1.6.2017 abverkauft werden

Es ist also damit zu rechnen, dass während der Übergangsfristen Produkte im Handel sein werden, die nach altem oder neuem Chemikalienrecht gekennzeichnet und verpackt sind.

Welche Risiken bestehen für produzierende Unternehmen?

Durch die REACH-Verordnung motiviert, erwägen viele Hersteller und Importeure von Stoffen und Gemischen, die Produktion einzelner Produkte einzustellen. Bei diesen Produkten handelt es sich oft um sehr spezielle Stoffe oder Gemische, welche z.B. im Additivbereich eingesetzt werden. Diese sind in den meisten Fällen für spezifische Produkteigenschaften verantwortlich und können nur schwierig und dann auch nur mit langwierigen Produkt- und Produktionsabsicherungsuntersuchungen ersetzt werden. Erfährt man von dem Wegfall eines Stoffes zu spät, bedeutet dies, mit hohem Risiko bzgl. der Produktqualität weiter zu produzieren. Oftmals endet eine solche Umstellung in Kundenunzufriedenheit und Feldausfällen sowie mit hohen Kosten.

Ein weiterer Auslöser zum Wegfall eines Stoffes oder eines Gemisches in der Produktion kann die Verwendung von Gefahrstoffen sein, deren Nutzung über das Sicherheitsdatenblatt nicht freigegeben worden ist. Bei einer Kontrolle durch einen REACH-Inspektor könnte dieser die Verwendung einschränken oder ganz verbieten, was zu einer direkten Produktionsstörung oder sogar Stilllegung führen könnte.

Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Vorschriften in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen und Verwenden von Gefahrstoffen sind im Chemikaliengesetz (ChemG) (§§ 26 ff.) sowie, i.V. mit dem ChemG, in der GefStoffV (§§ 21 ff. GefStoffV) geregelt. Nach diesen Vorschriften können Zuwiderhandlungen gegen dort festgelegte Vorgaben zu Ordnungswidrigkeiten führen, die, je

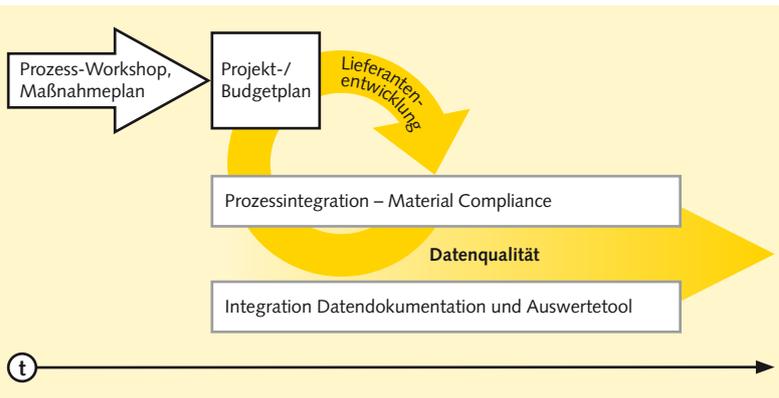


Abb. 1: Maßnahmenplan zur Umsetzung der Material Compliance

nach Verstoß, mit Beträgen von bis zu 200.000, 50.000 oder 10.000 € geahndet werden (vgl. § 26 ChemG; § 21 ff. GefStoffV). In besonders schweren Fällen drohen Freiheitsstrafen (§§ 27, 27b ChemG; §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2 GefStoffV i.V. mit § 27 ChemG). Dazu kommen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) zu fahrlässiger Tötung bzw. Körperverletzung sowie die dort verankerten umweltrechtlichen Strafvorschriften.

Wie kann die REACH/CLP Compliance sichergestellt werden?

Der erste Schritt zur REACH/CLP-Compliance ist die Erstellung und Integration eines Prozesses zur Materialdatenkommunikation. Dieser beginnt mit einer Statusanalyse, in der unter anderem die folgenden Punkte bearbeitet werden:

- ▶ Informationsmanagement
- ▶ Lieferantenverträge/AGB
- ▶ Produktbeschaffung
- ▶ Lieferantenmanagement
- ▶ Qualitätsmanagement

Basierend auf den Ergebnissen der Statusanalyse können erforderliche Maßnahmen abgeleitet werden (siehe Abb. 1) beispielsweise:

- ▶ Sicherstellung der Rechtsposition zur Anforderung der Materialdaten beim Lieferanten
- ▶ Lieferantenmanagement und -qualifizierung
- ▶ Schaffung einer Informationsplattform zum Austausch der Materialdaten
- ▶ Schaffung eines internen Prozesses zur Verifizierung der Lieferantendaten und zum Abgleich mit den Vorgaben (Soll/Ist)

Auf Basis dieser Informationen und Maßnahmen ist es nachfolgend möglich, die notwendigen Aufwendungen sowohl budgetseitig wie auch ressourcenseitig zu erfassen und auf einer Terminalschiene abzubilden.

Zur Sicherstellung der weiteren Verfügbarkeit von Produkten inkl. Produktions- und Produktionshilfsstoffen muss anschließend hinterfragt werden, inwieweit die Lieferanten die REACH/CLP Vorgaben umgesetzt haben und bei Bedarf müssen Sicherheitsdatenblätter neu beschafft werden. Hierzu sollte zunächst das Ausfallrisiko bzw. -potential des eigenen Produktportfolios und

das der Zulieferer ermittelt werden, um risikospezifisch die Lieferantenanfragen abzuarbeiten. Hierbei sollte die partnerschaftliche Entwicklung des Themas mit dem Lieferanten im Vordergrund stehen, um nicht den bereits existierenden Ausfallrisiken noch das Risiko des Lieferantenausfalls aus thematischem Unverständnis hinzuzufügen. Auf jeden Fall sollte auch geprüft werden, inwieweit man dieser Herausforderung ohne softwaretechnische Unterstützung gerecht werden kann. Fällt die unternehmerische Entscheidung für die Anschaffung einer softwaretechnischen Unterstützung, da diese als operativ und wirtschaftlich sinnvoll erachtet wird, so sind folgende Mindestanforderungen an ein System zu stellen:

1. Einfaches und nutzerfreundliches System (geringer Schulungsbedarf)
2. Partnerschaftliche Lieferantenansprache
3. Flexibles System hinsichtlich der Kommunikationsmöglichkeiten von Materialdaten gemäß chemikalienrechtlicher und anderer branchenspezifischer Vorgaben und Dokumente wie Zertifikate oder Sicherheitsdatenblätter
4. Systemseitige Lieferanten- und Produktbewertung bzgl. der Vorgabenkonformität
5. Kostenfreie Nutzung für Lieferanten
6. Operative Datenbearbeitungsunterstützung durch den Softwareanbieter (weder Kunde noch Lieferant dürfen das Gefühl haben, mit der Software und der zu bewältigenden Aufgabe alleine zu sein)

Nach erfolgter Prozessintegration ist der weitere Ablauf hin zur REACH- und CLP-Compliance geprägt durch die kontinuierliche Verbesserung der Datenquantität und -qualität. Es handelt sich hierbei um einen Prozess, der oftmals länger als ein Jahr andauern kann.

Literatur

- [1] Chemikaliengesetz (ChemG)
- [2] European Chemicals Agency Forum REACH-EN-FORCE 2 Project Report: Obligation of downstream users – formulators of mixtures, Reference: ECHA-12-R-08-EN, September 2013
- [3] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- [4] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV)
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

Autor

M. Eng. – Dipl. Ing. (FH) Stefan Nieser
tec4U – Solutions GmbH
Saar-Lor-Lux-Straße 13, 66115 Saarbrücken
Telefon: 06 81/9 27 47-120
E-Mail: s.nieser@tec4U.com
Internet: www.tec4U.com